

Satzung zur 5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 18.09.2018 folgende 5. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur 4. Änderung der Vergnügungssteuersatzung am 24.10.2017, wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 3 wird ersetzt durch folgende Fassung:

§ 7

Steuersätze

Bei Spielgeräten in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 20 v. H. des Einspielergebnisses.

Artikel II

§ 16 Absatz 1 Satz 1 wird ersetzt durch folgende Fassung.

§ 16

Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Norden gemäß der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), jeweils in Kraft getreten am 25. Mai 2018, in Verbindung mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet.

Artikel III

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Norden, den 18.09.2018

- Schmelzle -
Bürgermeister